

Kiel, 15.11.2020  
VII APV 13  
Herr Leschinski-Stechow  
0431 383- 2997

**Amt für Planfeststellung Verkehr**

VII APV 13 - 623.522-2

## 1. Vermerk:

### **Feststellung über die UVP-Pflicht für das Vorhaben Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Gelände der Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG**

#### **I Grundangaben zum Antrag und zum Vorhaben**

Die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) beabsichtigt im Umfeld des Lübecker Flughafens auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Grönau sowie auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck Änderungen des planfestgestellten Vorhabens vorzusehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Veränderung des Verlaufes einer Entwässerungsleitung in der Panzerstraße und im Alten Postweg durch eine horizontale Verschiebung der Leitungsachse sowie der für den Bau erforderlichen Arbeitsstreifen. Weiterhin ist eine Verlegung einer Zufahrt von der Straße am Sonnenberg sowie der straßenparallel Verteilergraben vorgesehen. Schließlich ist geplant, dass die Regenklärbecken bzw. Retentionsbodenfilter in einer gleichermaßen leistungsfähigen wie auch kompakteren Bauweise errichtet werden.

#### **I-1 Angaben zum Antrag**

<b>Antragsschreiben vom</b>	01.04.2019	
<b>Antragsunterlagen:</b>	- Antragsanschreiben	[1]
	- Antrag auf ‚Entfallen der Planfeststellung‘	[2]
	- Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht...	
	- ...Formular zur Umwelterklärung	[3]
	- ...Erläuterungen zur Umwelterklärung	[4]
	- Erläuterungsbericht	[5]
	- abfalltechnisches Bodengutachten	[6]
	- Übersichtsplan 1 : 20.000	[7]
	- Lageplan 1 : 250	[8]
<b>Nachreichungen:</b>	- keine	
<b>Vollständigkeit entscheidungsrelevanter Unterlagen:</b>	01.04.2019	

## I-2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG beabsichtigt im Umfeld des Lübecker Flughafens auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Grönau sowie auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck Änderungen des planfestgestellten Vorhabens zu realisieren. Hierbei handelt es sich um

1. die Herstellung der Regenwasserkanaltrasse im ‚Alten Postweg‘ durch die Veränderung des Verlaufes einer Entwässerungsleitung mittels einer horizontalen Verschiebung der Leitungsachse sowie der für den Bau erforderlichen Arbeitsstreifen,
2. die Herstellung der östlichen Zufahrt zum Retentionsbodenfilter,
3. den Ersatz des planfestgestellten Verteilergrabens südlich der parallel verlaufenden Straße ‚Am Sonnenberg‘ durch ein geschlossenes Rahmenprofil aus Stahlbeton mit einem veränderten Querschnitt sowie veränderten Auslässen (26 \* DN 300) in den Retentionsbodenfilter ersetzt. Die nördliche Außenkante des Verteilergrabens rückt hierdurch von der straßenbegleitenden Baumreihe ab. Im Anschluss an die 26 Auslässe DN 300 wird eine durchströmbare Gabione über die gesamte Länge des Rahmenprofils angeordnet,
4. die Herstellung der Regenklärbecken A/B und C und
5. die Anpassung der Regenwasserkanaltrasse in der Panzerstraße.

## II Vorprüfung

### II-1 Merkmale des Vorhabens gemäß UVPG („Wirkfaktoren“)

Die Merkmale des Vorhabens werden wie folgt beschrieben. Diese stellen die Wirkfaktoren des Vorhabens dar. Die Zifferangabe entspricht der der Tabelle 1.

#### zu 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben entfaltet Wirkungen aufgrund seiner räumlich-geometrischen Ausprägungen, die sich entlang der Entwässerungsrichtung (Nord-Süd) im Wesentlichen wie folgt beschreiben lassen: In der Panzerstraße erfolgt eine Achsenverschiebung der Sammelleitung mit den Nennweiten DN 1600 / DN 1800 in Richtung der Mittelachse des Weges. Gegenüber dem vorfindlichen festgestellten Plan wird statt einer Kanalbaugrube mit seitlichen Böschungen ein Verbau, also ein kompaktes Rechteckprofil, vorgesehen, so dass sich der bauzeitliche Eingriff vollständig auf dem Weg ereignen soll. Die Änderungen im Alten Postweg stellen sich als eine horizontale Verschiebung der Leitungssachse sowie der für den Bau erforderlichen Arbeitsstreifen zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände (Redder mit wertvollen Eichen-Überhältern) dar. Die Höhenlage sowie das Gefälle der Leitung werden dadurch nicht verändert. Auch sämtliche technischen Parameter der Leitung, wie z.B. der Durchmesser bleiben gleich. Der Bau der Leitung erfolgt in einer offenen Baugrube; diesbezüglich gibt es ebenfalls keine Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss. Die östliche Zufahrt von der Straße Am Sonnenberg zu der Regenwasserbehandlungsanlage wird geringfügig weiter nach Osten verschoben, so dass sie in einer ca. 12 m breiten Baumlücke liegt. Im Übrigen bleibt sie unverändert gegenüber der Planfeststellung. Der planfestgestellte Verteilergraben, der parallel südlich zur Straße Am Sonnenberg verläuft, wird antragsgegenständlich durch eine technisch andere aber hydraulisch gleichwertige Ausführung ersetzt. Dieser neue Verteilergraben besitzt als Betonkastenprofil eine Breite von nur noch 3,50 m (statt 7 m bei offener Bauweise). Durch eine Verschiebung der Achse des Verteilergrabens um ca. 12 m nach Süden kann in Verbindung mit der geringeren Breite der Baumbestand südlich der Straße Am Sonnenberg erhalten werden.

Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung gegenüber dem Stand des Planfeststellungsantrages 2007 sollen die beiden Regenklärbecken alternativ zur planfestgestellten Bauweise in kompakter Fertigteilbauweise mit vorgeschaltetem Trennbauwerk und einem Lamellenklärer ausgeführt werden. Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus einem vorgeschalteten Trennbauwerk zur Aufteilung der Wasserströme und dem Regenklärbecken mit Lamellenklärer. Die Becken werden mit einer Schlammschwelle und einer Tauchwand vor dem Ablauf ausgerüstet. Mit einem Flächenbedarf von zusammen 73 m<sup>2</sup>

bei den Fertigteilbecken statt von 260 m<sup>2</sup> für die planfestgestellten Becken und einer bau-  
bedingten Inanspruchnahme von rd. 960 m<sup>2</sup> für den Einbau der Fertigteilbecken im Ver-  
gleich zu 1.805 m<sup>2</sup> für die vor Ort herzustellenden planfestgestellten Becken ist die Flä-  
cheninanspruchnahme geringer als bei der planfestgestellten Bauweise.

## **II-2 Standort des Vorhabens gemäß UVPG („ökologische Empfindlichkeit des Gebietes“)**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise  
beeinträchtigt wird, wird hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichti-  
gung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungs-  
bereich beurteilt.

### **II-2.1 Nutzungskriterien**

Bei der Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Vorhabengebiets sind die beste-  
henden Nutzungen des Gebiets gemäß Anlage 3 Ziffer 2.1 UVPG zu berücksichtigen. Die  
im vorliegenden Fall vorhandenen Gebietsnutzungen werden nachfolgend erläutert. Dabei  
entspricht die Zifferangabe der Tabelle 2 (siehe Anhang 2).

### **II-2.2 Qualitätskriterien**

Gemäß Anlage 3 Ziffer 2.2 UVPG sind bei der Beurteilung der ökologischen Empfindlich-  
keit des Vorhabengebiets auch Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähig-  
keit der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Eine mögliche Beeinträchtigung der  
natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds wird nachfolgend erläutert.  
Dabei entspricht die Zifferangabe der Tabelle 3 (siehe Anhang 2).

### **II-2.3 Schutzkriterien**

Das letzte Beurteilungskriterium für die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes gemäß  
Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berück-  
sichtigung der gesetzlichen Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zu-  
gewiesenen Schutzes. Eine mögliche Betroffenheit von zu betrachtenden Gebieten wird  
nachfolgend erläutert. Dabei entspricht die Zifferangabe der Tabelle 4 (siehe Anhang 2).

### zu 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet der Planänderung liegt im Geltungsbereich des FFH-Gebietes mit der Katalognummer DE 2130-391 sowie im Geltungsbereich des europäischen Vogelschutzgebietes mit der Katalognummer DE 2130-491.

Das FFH-Gebiet wird ausweislich des Gebietssteckbriefs wie folgt charakterisiert: Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 345 ha liegt im Süden der Hansestadt Lübeck, am Rande des Flughafens Lübeck-Blankensee. Es umfasst den Heide-Moor-Komplex der Wulfsdorfer und Grönauer Heide sowie die angrenzende Niederung am Blankensee. Die Heidelandschaft ist auf nährstoffarmen Binnensanden entstanden, die sich über kalkhaltigen Tonen am Rand der Wakenitzniederung und des Lübecker Beckens abgelagert haben. Sie zeichnet sich durch einen besonders vielfältigen Komplex unterschiedlicher Lebensräume aus. Unter den Trockenlebensräumen sind Magerrasen, die stellenweise als prioritärer Lebensraumtyp der Borstgrasrasen (6230) mit Vorkommen seltener Arten wie Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*) ausgeprägt sind, besonders hervorzuheben. Des Weiteren kommen Sandheiden (2310), Trockenheiden mit Heidekraut (4030) sowie offene Grasfluren auf Binnendünen (2330) vor. Zahlreiche Knicks und Einzelgehölze sowie kleine Bestände bodensaurer Eichenwälder (9190) ergänzen das Lebensraumspektrum. In feuchten Senken treten Moorreste (Übergangsmoore 7140) auf. Kleine Tümpel mit Armleuchteralgen gehören zum Lebensraumtyp der nährstoffarmen, kalkhaltigen Gewässer (3140). Des Weiteren kommt im Gebiet der Kammolch vor. Der Gesamtkomplex ist aufgrund seines herausragenden Artenreichtums mit zahlreichen charakteristischen und seltenen Arten nährstoffarmer Heide-, Moor- und Gewässerlebensräume besonders schutzwürdig. Besonders zu erwähnen ist die artenreiche Insekten- und Amphibienfauna mit vielen seltenen und bedrohten Arten. Übergreifendes Schutzziel für das Gebiet ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines komplexen, vielfältig strukturierten Landschaftsausschnitts mit den typischen Arten und Lebensräumen nährstoffarmer Standorte. Hierzu sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung nährstoffarmer, offener Standorte, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensräume besonders wichtig. Für den prioritären Borstgrasrasen soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Das europäische Vogelschutzgebiet wird ausweislich des Gebietssteckbriefs wie folgt charakterisiert: Die Grönauer Heide ist ein besonders komplexer, strukturreicher Landschaftsausschnitt. Er zeichnet sich durch überwiegend nährstoffarme, trockene Lebensräume aus. Neben vegetationsfreien Flächen, Mager- und Trockenrasen, Heiden unterschiedlicher Ausprägungen sowie kleinen Moorkomplexen und Stillgewässern kommen auch Gebüsche und kleine Laubwälder vor. Die Trockenlebensräume sind Brutgebiet typischer Vo-

gelarten der Heidegebiete und der halboffenen Landschaften wie Brachpieper und Heide-  
lerche. In deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation brüten Wachtel, Feldlerche  
und Wachtelkönig. Neuntöter und Sperbergrasmücke kommen als Brutvögel im Bereich  
von Gebüsch und Einzelgehölzen vor. Größere, geschlossene Gehölzbestände bieten  
einen geeigneten Brutplatz für Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht. Die  
Grönauer Heide ist insgesamt für die Vogelwelt der Heidegebiete und der halboffenen  
Landschaften, und hier insbesondere die Sperbergrasmücke, besonders schutzwürdig.  
Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des strukturreichen Landschaftsausschnitts  
mit seinen überwiegend nährstoffarmen Lebensräumen. Insbesondere soll der offene bis  
halboffene Charakter mit kleineren Gehölzbeständen erhalten werden. Eine Ausweitung  
des Waldanteils soll jedoch zugunsten einer Offenhaltung großer Flächen nicht erfolgen.  
Für den Brachpieper, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat,  
und seinen Lebensraum soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforde-  
rungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Beson-  
derheiten wiederhergestellt werden.

#### **zu 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope**

Der Planänderungsbereich ist verschiedentlich durch das Vorhandensein von gesetzlich  
geschützten Biotopen geprägt. Von Bedeutung sind die Trocken- und Magerrasen, Tro-  
ckenheiden, Ruderalflächen und Gehölzbestände, die sich nördlich angrenzend an die  
Panzerstraße befinden. Des Weiteren ist der Alte Postweg durch einen beiderseitigen  
Knick, also einen Redder, auf einer Länge von ca. 326 m geprägt. In den beiden Kicks  
sind jeweils prägende Großbäume (Eiche) als Überhälter vorzufinden.

### **II-3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß UVPG**

Die Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter ist anhand der unter den II-1 und II-2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, wobei die Schutzgüter im § 2 Abs. 1 UVPG definiert sind. Die im vorliegenden Fall zu betrachtenden möglichen nachteiligen Auswirkungen sind in der Tabelle 5 dargestellt (siehe Anhang 3).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

#### **II-3.1 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **II-3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Die Planfeststellungsbehörde folgt inhaltlich der Auswirkungsbeschreibung der Vorhabenträgerin, demnach durch die Verschiebung der Kanaltrasse in die Panzerstraße und die Herstellung in Baugruben mit Verbau auf gesamter Länge Eingriffe durch die Flächeninanspruchnahme in überwiegend hochwertige und gesetzlich geschützte Biotope angrenzend an den Straßenrand (Trocken- und Magerrasen, Trockenheiden, Ruderalflächen, Gehölzbestände) deutlich reduziert werden. Die Baugrube sowie die erforderlichen Arbeitsstreifen liegen vollständig innerhalb der versiegelten Flächen der Panzerstraße. Lediglich durch die Verschiebung eines Schachtes in der Panzerstraße in westliche Richtung ist die baubedingte Inanspruchnahme von 13 m<sup>2</sup> Fläche erforderlich. Betroffen sind hier Ruderalfluren, kalkarme Sand-Magerrasen sowie artenarme Sukzessionsstadien. Mit der Verschie-

bung der Trasse auf der gesamten Länge entfällt die in der festgestellten Planung vorgesehene Verschwenkung der Sammelleitung. Diese diente der Vermeidung von Störungen bzw. des Verlustes eines Bruthabitats des Neuntötters. In der aktuellen Situation sind gemäß der Bestandserfassung das dichte Weißdorngebüsch und damit auch das Bruthabitat des Neuntötters jedoch nicht mehr vorhanden. Anzutreffen sind lediglich Rudimente des ehemaligen Gehölzes. In dem Gehölz konnten keine Bruten des Neuntötters mehr nachgewiesen werden. Der ehemalige Konflikt mit dem Bruthabitat des Neuntötters entfällt demnach unabhängig von der Verschiebung der Kanaltrasse.

Der den Alten Postweg begleitende Redder kann, mit Ausnahme von zehn Großbäumen, zwar erhalten bleiben, es jedoch wird in seinen Wurzelraum eingegriffen. Dies führt voraussichtlich zumindest zeitweise zu Vitalitätsverlusten. Die Beeinträchtigungen werden durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Umweltauswirkungen wie dem fachgerechten Rückschnitt, Kronenschutz, Stammschutz, Wurzelschutz, Schutz der Knickwälle vor Befahren, Wiederverrieselung des abgepumpten Grundwassers weitgehend minimiert. Zehn Großbäume gehen vollständig verloren. Sie liegen im unmittelbaren Leitungsbereich und können somit auch nicht direkt vor Ort wieder ersetzt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verlust von zehn Großbäumen der planfestgestellten Situation entspricht und durch die hier antragsgegenständliche Verschwenkung der Sammelleitung im Alten Postweg ein größerer Verlust gerade erst vermieden wird.

Durch die Verschiebung der Zufahrt von der Straße Am Sonnenberg in Richtung Osten kommt es zu einer geringfügig größeren Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Sie umfasst rund 27 m<sup>2</sup>. Im Bereich der bestehenden Baumreihe reduziert sich die Flächeninanspruchnahme jedoch. Durch die Verschiebung der Zufahrt im Vergleich zum festgestellten Plan ist die weitmögliche Minimierung der Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes gewährleistet. Durch das Verschieben der Zufahrt können mindestens drei der die Straßen begleitenden Bäume erhalten werden. Die vorgesehene Änderung dient ausschließlich der Vermeidung von Eingriffen. Damit wäre der Eingriff in Gehölzbestände sogar geringer als in den festgestellten Planunterlagen dargestellt. Im Bereich der bestehenden Baumreihe reduziert sich die Flächeninanspruchnahme.

Durch die bauliche Änderung der Zulaufsituation in den Retentionsbodenfilter im Vergleich zur festgestellten Planung ist die weitmögliche Minimierung der Beeinträchtigung der vorhandenen Gehölzbestände gewährleistet. Durch den Einbau eines Rahmenprofils zur Wasserverteilung können die straßenbegleitenden Bäume vollständig erhalten werden. Der im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte Eingriff in die vorhandenen Gehölzbestände kann somit hier vollständig vermieden werden. Insgesamt ist durch die beschriebene Änderung der Planung die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im Vergleich zur planfestgestellten Planung um 180 m<sup>2</sup> geringer. Da mit den eigentlichen Klärbecken in kompakter Fertigteiltbauweise bei mindestens gleichbleibender Reinigungsleistung deutlich geringere Bauwerksabmessungen verbunden sind und für die Herstellung vor Ort weniger

Flächen bauzeitlich in Anspruch erforderlich sind, wird der Eingriff in die Natur im Vergleich zu der planfestgestellten Bauweise deutlich reduziert. Insgesamt kann von einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von 845 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Geschont wird ein Komplex aus mesophilem Grünland und kalkarmen Sand-Magerrasen.

### **II-3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **II-3.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **II-3.5 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### III Feststellung

Die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG beabsichtigt im Umfeld des Lübecker Flughafens auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Grönuau sowie auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck Änderungen des planfestgestellten Vorhabens zu realisieren. Hierbei handelt es sich um

1. die Herstellung der Regenwasserkanaltrasse im ‚Alten Postweg‘ durch die Veränderung des Verlaufes einer Entwässerungsleitung mittels einer horizontalen Verschiebung der Leitungsachse sowie der für den Bau erforderlichen Arbeitsstreifen,
2. die Herstellung der östlichen Zufahrt zum Retentionsbodenfilter,
3. den Ersatz des planfestgestellten Verteilergrabens südlich der parallel verlaufenden Straße ‚Am Sonnenberg‘ durch ein geschlossenes Rahmenprofil aus Stahlbeton mit einem veränderten Querschnitt sowie veränderten Auslässen (26 \* DN 300) in den Retentionsbodenfilter ersetzt. Die nördliche Außenkante des Verteilergrabens rückt hierdurch von der straßenbegleitenden Baumreihe ab. Im Anschluss an die 26 Auslässe DN 300 wird eine durchströmbare Gabione über die gesamte Länge des Rahmenprofils angeordnet,
4. die Herstellung der Regenklärbecken A/B und C und
5. die Anpassung der Regenwasserkanaltrasse in der Panzerstraße.

Sämtliche Änderungen sind darauf ausgerichtet, neben einer wirtschaftlicheren Bauweise auch Verbesserungen für die Inanspruchnahme von Schutzgütern, namentlich der Tiere und Pflanzen, planerisch vorzusehen. Insbesondere im Bereich nördlich der Panzerstraße, des Alten Postwegs sowie südlich der Straße am Sonnenberg kommt es zu einer erheblichen Minderinanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen. Eine Verlagerung von Beeinträchtigungen ist nicht erkennbar. Mithin leistet das antragsgegenständliche Planänderungsvorhaben einen Beitrag hin zu geringeren Umweltauswirkungen, verglichen mit dem planfestgestellten Zustand.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**besteht nicht**

# Anhang 1

## Merkmale des Vorhabens

**Tabelle 1 Übersicht über die Merkmale des Vorhabens**

Folgende Kriterien für die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens		liegen vor.
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	ja
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	ja
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	
	a) Fläche	ja
	b) Boden	ja
	c) Wasser	ja
	d) Tiere	nein
	e) Pflanzen	nein
	f) biologische Vielfalt	nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein
1.8	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Beurteilungskriterien werden unter II-1 erläutert.		

## Anhang 2 Standort des Vorhabens

**Tabelle 2 Übersicht über die Nutzungskriterien**

Folgende Gebietsnutzungen im Vorhabengebiet sowie in dessen Nachbarschaft			liegen vor.
2.1	a)	Fläche für Siedlung und Erholung	nein
2.1	b)	Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nein
2.1	c)	Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	nein
2.1	d)	Fläche für Verkehr	nein
2.1	e)	Fläche für Ver- und Entsorgung	nein
2.1	f)	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Gebietsnutzungen werden unter <b>II-2.1</b> erläutert.			

**Tabelle 3 Übersicht über die Qualitätskriterien**

Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds hinsichtlich deren Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit			liegt vor.
2.2	a)	Fläche	nein
2.2	b)	Boden	nein
2.2	c)	Landschaft	nein
2.2	d)	Wasser	nein
2.2	e)	Tiere	nein
2.2	f)	Pflanzen	nein
2.2	g)	biologische Vielfalt	nein
2.2	h)	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen wird unter <b>II-2.2</b> erläutert.			

**Tabelle 4 Übersicht über die Schutzkriterien**

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte NSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG <b>soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst</b>	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, <b>soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst</b>	nein
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	nein

<b>Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete</b>		<b>liegt vor.</b>
	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte LSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG, einschließlich Alleen	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG	ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	nein
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	nein
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	nein
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 57 Landeswassergesetz	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten UQN bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
2.3.12	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung oben stehender Schutzobjekte wird unter <b>II-2.3</b> erläutert.		

## Anhang 3

### Art und Merkmale der mögliche Auswirkungen

(betroffene Schutzgüter)

**Tabelle 5 Übersicht über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Identifizierung von betroffenen Schutzgüter						
Merkmale des Vorhabens gemäß II-1	1.1 Größe und Ausgestaltung	1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	1.3 a) Ressourcennutzung - Fläche	1.3 b) Ressourcennutzung - Boden	1.3 c) Ressourcennutzung - Wasser	
Standort des Vorhabens gemäß II-2						
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Pflanzen u. Tiere	keine	keine	keine	keine	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Pflanzen u. Tiere	keine	keine	keine	keine	
Die oben dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter II-3 erläutert.						

2.

				APV 13

3. APV 13

- APV 3 / APV 37 Information vorab per E-Mail
- Einscannen
- Digitalablage
- Dokumentation ID 1618 KK 2.0

4. APV 3

- Vfg. z.w.V.
- ggfs. Vorhabenträgerin informieren